



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Plantafood Medical GmbH  
Herrn Betriebsleiter Sven Scheffler  
Am Sportplatz 3

56291 Leiningen

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

13.01.2017

Mein Aktenzeichen 421 – 360.3  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner / E-Mail  
Herr Trierweiler  
kurt.trierweiler@add.rlp.de

Telefon / Fax  
(0651) 9494-636  
(0651) 9494-77-636

## Amtliche Futtermittelüberwachung Rheinland – Pfalz

Ihr Antrag auf Zulassung als Hersteller von Mischfuttermitteln vom 04.01.2017

### Zulassungsbescheid

Sehr geehrter Herr Scheffler,

nach eingehender Prüfung der Antragsunterlagen und aufgrund der anlässlich der Betriebskontrolle am 04.01.2017 getroffenen Feststellungen wird die Firma Plantafood Medical GmbH gem. Art. 10 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vom 12. Januar 2005 (Abl. L. 35. S.1) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m § 17 Abs. 5 der Futtermittelverordnung vom 29. August 2016 (BGBl. I. S. 2004)

**als Futtermittelunternehmer, der Mischfuttermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen herstellt und in Verkehr bringt,**

unter dem Vorbehalt des Widerrufs zugelassen.

Konto:  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE1 5570 0000 0005 7001 513  
BIC: MARKDEF1570

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:

Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



Der Betrieb erhält die Zulassungsnummer  $\alpha$  **DE RP 140 001**

Für die Erteilung der Zulassung wird eine Gebühr in Höhe von 278,84 € festgesetzt.

Der vorstehenden Betrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens 0882 -111 11 / Ref. 42 / 421-360.3 an die Landesoberkasse Trier - IBAN DE1 5570 0000 0005 7001 513 - zu zahlen.

### **Begründung:**

Die Firma Plantafood Medical GmbH beantragte mit Datum vom 04.01.2017 die Zulassung als Futtermittelunternehmer, der Mischfuttermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen herstellt und in Verkehr bringt.

Gem. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) 183/2005 erfolgte die antragsbezogene Prüfung des Betriebes vor Ort durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion am 04.01.2017.

Als Ergebnis dieser Vorortkontrolle ist festzuhalten, dass die in Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Anhang II der VO (EG) 183/2005 dargestellten Anforderungen an das Futtermittelunternehmen sowohl im personellen Bereich als auch bei der Herstellung, der Qualitätskontrolle und bei der Lagerung und Beförderung des Futters sowie der Gesamtdokumentation erfüllt sind.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gem. § 1 Nr. 2b der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Futtermittelrechts vom 18.03.2008 (GVBl. 2008, S. 74) zuständige Behörde für die Zulassung als Futtermittelunternehmer.



Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie kann vorübergehend für eine oder mehrere Tätigkeiten gem. Art. 14 VO (EG) 183/2005 ausgesetzt werden, wenn der Betrieb die geltenden Bedingungen nicht mehr erfüllt. Sofern sich die betrieblichen Verhältnisse in der Weise ändern, dass eine Einzelbestimmung oder Bedingung der einschlägigen Vorschriften nicht eingehalten werden kann, ist die amtliche Futtermittelkontrolle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion umgehend in Kenntnis zu setzen.

Der nach dem Futtermittelrecht zuständigen Überwachungsbehörde ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in alle Unterlagen und in den Betrieb zu gestatten.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt gem. §§ 1 und 2 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) und § 2 Abs. 1 und 3 i.V.m. Ziffer 1.7.5 der Landesverordnung über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25.10.2010 (GVBl. S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.09.2014 (GVBl. S. 224) i.V.m. § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/> ausgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Markus Justen